

# Statuten

## Verein SocialCuisine

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „SocialCuisine“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein fördert:

- soziale Inklusion – initiiert gemeinsam mit Menschen in schwierigen Situationen Aktionen und Aktivitäten zur Verbesserung ihrer sozialen Lage
- Bekämpft gemeinsam mit Betroffenen die Armut in Zürich und der Schweiz durch Initiativen und Aktionen rund um Essen, insbesondere mit der Verwertung Lebensmittelüberschüssen
- Fördert soziale Integration und leistet mit dem Fonds Anschubfinanzierung für Projekte und Initiativen
- Schafft und unterstützt Gefässe zur Förderung der Nachbarschaft und einer inklusiven Community.
- Schafft Bildungsformate für Geflüchtete (Deutsch am Arbeitsplatz, Küchen- und Gartentraining, usw.)

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen, Fördermittel
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins in erkennbarer Weise aktiv mittragen und den vom Verein festgelegten Mitgliederbeitrag bezahlen, wozu sie verpflichtet sind.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen und ist durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags bestätigt.

Der Austritt als Mitglied aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle, die jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann, durch Ausschluss oder durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

## 5. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands zu jedem Zeitpunkt mit Wirkung per sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden, ohne dass Gründe für diesen Ausschluss angegeben werden müssen. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn das Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt und oder den Mitgliederbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt. Der Entscheid des Vorstands ist abschließend.

## 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 7. Die Mitgliederversammlung (MV)

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der MV schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, besondere Quoren vorbehalten.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Einfaches

oder relatives Mehr: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen zählen nicht.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ordentliche wie ausserordentliche Mitgliederversammlungen dürfen nur in begründeten Fällen statt physisch vor Ort auch online oder via schriftliche Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg durchgeführt werden (Universalversammlungen). Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über den Modus der Durchführung.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Insbesondere ist er verantwortlich die Finanzierung, das Budget und setzt die Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung fest.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und betreibt für die Erreichung der Vereinsziele eine nationale Geschäftsstelle.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium im Sinne Prima oder Primus inter pares
- b) Finanzen
- c) Aktuariat
- d) Beisitz

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und ist berechtigt, sich zwischen den Mitgliederversammlungen selbst zu ergänzen; der nächsten MV steht frei, die Wahl zu bestätigen.

Der Vorstand kann bei Bedarf ein Organisationsreglement für die Gesamtorganisation des Vereins erlassen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand beschließt mit dem einfachen Mehr seiner teilnehmenden Mitglieder. Dem Präsidium kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (via E-Mail oder Post) oder auch als Online-Zusammenkunft gültig.

Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **9. Geschäftsstelle**

Die Führung der operativen Geschäfte kann vom Vorstand ganz oder teilweise einer Geschäftsstelle übertragen werden. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden in einer schriftlichen Geschäftsführungsvereinbarung durch den Vorstand festgelegt. Die Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

## **10. Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine professionelle Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert, den Jahresabschluss prüft.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Revisionsstelle wird jährlich wieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder kollektiv zu zweien.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für die gesetzeskonforme Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name und Kontaktangaben, werden auf der Website, im Newsletter sowie auf den Social-Media-Kanälen des Vereins veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 15. Konfliktmanagement

Im Falle von ungelösten Streitigkeiten im Verein (Organe, Mitglieder) leitet der Vorstand eine Mediation zur versuchsweisen einvernehmlichen Klärung ein und bestimmt dafür die Person, welche das Mediationsverfahren professionell leitet (Mediator:in). Ist dieser Entscheid im Vorstand blockiert, übernimmt ihn die Revisionsstelle.

## 16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. Juli 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Der Tagespräsident:

Die Protokollführerein:

\_\_\_\_\_  
Patrick Honauer

\_\_\_\_\_  
Sandy Hürzeler